

VVS JHS 0001-343/89

ständigung mit dem Beschuldigten, dürfte es dem Verteidiger relativ leicht fallen, den Beschuldigten qualifiziert zu beraten, was sich, wie bereits mehrfach erwähnt, meist im Interesse der Effektivität des Ermittlungsverfahrens niederschlägt. Die Akteneinsicht sollte man aber erst nach Beantragung durch den Verteidiger ermöglichen, daß nicht bei jedem Rechtsanwaltsprecher automatisch die Akte mitgeschickt werden muß. Bekanntlich dienen manche Rechtsanwaltsprecher auch nur zur Klärung persönlicher Probleme, die mit der Straftat nichts zu tun haben.

Die erfolgte Akteneinsicht ist nach Abschluß zu dokumentieren und anschließend die Akte auf Vollständigkeit zu prüfen. Dem Verteidiger ist es gestattet, Aufzeichnungen zum Akteninhalt zu machen und tontechnische Aufzeichnungsgeräte für die Fixierung des Akteninhaltes zu nutzen. Das Fotokopieren und anderweitige Vervielfältigen einzelner Aktenteile ist dem Verteidiger nicht zu gestatten.

Befürworter der Beschränkung der Akteneinsicht argumentieren damit, daß eine einmal gewährte Akteneinsicht nicht wieder beschränkt werden kann. Das ist durchaus richtig, und es ergibt sich nach Meinung des Verfassers daraus ein besonderer Anspruch an die Untersuchungsarbeit, nämlich an eine weitsichtige Untersuchungsplanung und an eine qualifizierte Fixierung von Untersuchungsergebnissen. Falsch wäre es nach Meinung des Verfassers, deshalb die Einengung der Akteneinsicht zu betreiben.

In der Vergangenheit führte die Beschränkung der Akteneinsicht in der Linie Untersuchung vereinzelt zu ungeeigneten Beweisanträgen der Verteidiger, da die Verteidiger den Äußerungen der juristisch meist unbeschlagenen Beschuldigten Glauben schenken mußten, die bei ihren Schilderungen den Sachverhalt manchmal subjektiv falsch beurteilten und wesentliche tatbestandsmäßige Fakten wissentlich oder unwissentlich unterschlugen. Dies kam vor, wenn beim Rechtsanwalts-